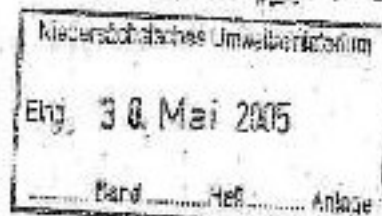


Mazantstraße 4-10 D-53115 Bonn Pöschel 10 64 D-53003 Bonn

Niedersächsisches Umweltministerium
Referatsgruppe Naturschutz
Frau Lfd. Ministerialrätin Rickels
Archivstraße 2

30169 Hannover



Bonn, den 27. Mai 2005

Reg.-Nr. 43 04 3489

MPL/m/3489g-urw

Secretary RA Wampel
Telefon +49 / 228 / 7 26 25 - 143
Telefax +49 / 228 / 7 26 25 - 99

Frau Frankel
e-mail: frankel@redaker.de

Bonn

PROF. DR. KONRAD REDEKER
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. KIRILL SCHÖN (1928-1995)
PROF. DR. HANS DAHS
DR. KLAUS D. BECKER
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. NICH KELLER
Fachanwalt für Arbeitsrecht
ULRIKE BORSERT
Fachwältin für Familienrecht
DR. FRIEDWALD LÖBBERG
DR. KAY ARTUR PAPP
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. ANDREAS FRISSEK
DR. GURTHARD MESSERSCHMIDT
MARTIN HAUWITZ
DR. JÜRGEN LÖDERER, VEP
Fachanwalt für Steuerrecht
CORNELI LEHR
THOMAS THIERAU
Lehrbeauftragter für Rechtswissenschaften
DIETER WOLKENDY
DR. THOMAS MAYEK
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. KLAUS WALBERT
DR. HEIKE GLAUS
ANSEL GROBBER
Fachwältin für Arbeitsrecht
DR. RONALD REICHERT
Fachwältin für Verwaltungsrecht
ANDREAS RÖKNER
DR. HARTWIT REICHERT
Fachwältin für Verwaltungsrecht
DR. THOMAS FEHRENBACH
DR. MARTIN J. GIMG
Fachwältin für Verwaltungsrecht
DR. STABINE LÖHNEBÜRGER
DIETMAR WAMPPEL
STEFAN TYSTER
Fachwältin für Verwaltungsrecht
CHRISTIAN GURTH, LL.M.
PROF. DR. HEINO LESCH
WOLFGANG KHAYSINSKI
DR. JAKOB WULF
PROF. DR. WOLFGANG ROTH, LL.M.
DR. FRANK HÖLSCHER
Fachwältin für Verwaltungsrecht
DR. JOCHAM WINKELMÖLLER
KARIN BOHMANE
DR. BARBARA STANN
PRV.-OZG DR. BERND MOSSIG
DARTILOMAUE AENSBROCK

HUCHUS WALLAU
SARAH WALL
DR. KATJA KOCH
DR. JENS WAHLHÄUSER

DR. KLAUS KOPF, MGL

Bielefeld

DR. DIETER BELLNER
Fachwältin für Verwaltungsrecht
DR. CHRISTIAN D. BRÄCHER
Fachwältin für Verwaltungsrecht
DR. PETER-ANDREAS BRÄUNT
DR. OLAF REIDT
Fachwältin für Verwaltungsrecht
ULRICH BRINKHAUS
HARTWIT KOPPELMANN
DR. STEPHAN GERSTNER
DR. ULRICH KARPENSTEIN
DR. FRANK FRITZBERGER, LL.M.
DR. GERNOT SCHILLER
DR. HORST VON HULLEBR
FRFRA.D. HENNENHÖFER
DR. ANDREAS ROSENTELD
FLORIAN BOHMANN

Bielefeld

DR. STEPHAN GERSTNER
DR. ULRICH KARPENSTEIN
DR. HORST VON HULLEBR
DR. ANDREAS ROSENTELD

Karlsruhe

PROF. DR. GÜNTER WIDMAIER

Leipzig

STANISLA N. SCHERHART
Fachwältin für Arbeitsrecht
DR. THOMAS STOKLET
DR. KONSTANZ POHLMANN

Leipzig

DR. PETER-ANDREAS BRAND
CHRISTIANE GUSCH, LL.M.*

* zugelassen auch beim Oberlandesgericht bzw. Kammergericht
** Register: European Lawyer

ECE-Einkaufszentrum; Baugenehmigung des Oberbürgermeisters der Stadt Braunschweig vom 24.08.2004 an die KG PANTA 34. Grundstücksgesellschaft mbH & Co., vertreten durch die ECE Projektmanagement GmbH & Co. KG, Heegbarg 30, 22391 Hamburg

hier: Baufällgenehmigung des Herrn Oberbürgermeisters der Stadt Braunschweig Dr. Gert Hoffmann vom 17.05.2005

Sehr geehrte Frau Leitende Ministerialrätin Rickels,

hiermit zeigen wir an, daß wir in der o. a. Angelegenheit die Interessen des Herrn Eckert Schöllmeyer als Eigentümer des Welagrundstücks Hinter der Magnikirche 2 in Braunschweig vertreten. Unsere Bevollmächtigung versichern wir anwaltlich.

Bonn	Berlin	Braunschweig	Karlsruhe	Leipzig	Wetzlar
Mazantstraße 4-10 D-53115 Bonn Tel. +49 / 228 / 7 26 25 - 143 Fax +49 / 228 / 7 26 25 - 99 E-mail: bonn@redaker.de	Ka. Waple Allee 210 D-10714 Berlin Tel. +49 / 30 / 80 50 35-0 Fax +49 / 30 / 80 50 35-99 E-mail: berlin@redaker.de	63. Avenue de Courtenberg D-38100 Braunschweig Tel. +49 / 53 12 / 72 33 02-0 Telefax +49 / 53 12 / 72 33 02-9 E-mail: braun@redaker.de	Lehrstraße 25 D-76133 Karlsruhe Tel. +49 / 71 51 / 51 34 34-0 Fax +49 / 71 51 / 51 34 34-9 E-mail: karlsruhe@redaker.de	Mazantstraße 10 D-04107 Leipzig Tel. +49 / 34 / 7 21 37 5-0 Fax +49 / 34 / 7 21 37 5-90 E-mail: leipzig@redaker.de	263 Strand 35041 Wetzlar Tel. +49 / 79 / 79 97 20 00 Fax +49 / 79 / 79 97 20 00 E-mail: wetzlar@redaker.de

Namens unseres Mandanten erheben wir hiermit gegen Herrn Oberbürgermeister Dr. Gert Hoffmann der Stadt Braunschweig

Fachaufsichtsbeschwerde

und

Dienstaufsichtsbeschwerde.

Das Verhalten des Herrn Oberbürgermeisters widerspricht in eklatanter Weise sowohl in der Sache als auch im persönlichen Verhalten den an Verwaltungstätigkeit und an Amtswalter zu stellenden Anforderungen.

Zur Begründung führen wir aus:

I.

1. Der Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig hat der KG PANTA 34, Grundstücksgesellschaft mbH & Co, aus Hamburg mit Bescheid vom 24.08.2004 die Genehmigung erteilt, im Schloßpark in Braunschweig ein Einkaufszentrum mit 30.000 m² Verkaufsfläche zu errichten. Mit Beschluß vom 08.02.2005 – 2 B 409/04 – hat das Verwaltungsgericht Braunschweig die Vollziehung dieser Baugenehmigung ausgesetzt, weil das Einkaufszentrum vor seiner nördlichen Außenfassade zu den jenseits der Straße „Am Schloßgarten“ gelegenen Wohngrundstücken den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstand um 10,76 m unterschreitet. Damit steht fest, daß die Baugenehmigung vom 24.08.2004 subjektiv und objektiv rechtswidrig ist. Daran hat sich selbstverständlich auch dadurch nichts geändert, daß das diesbezügliche Beschwerdeverfahren eingestellt und der Beschluß vom 08.02.2005 deshalb für unwirksam erklärt worden ist.

Zu Ihrer Information fügen wir den Beschluß des Verwaltungsgerichts Braunschweig vom 08.02.2005 bei.

Anlage I

Die Verwirklichung des Einkaufszentrums setzt unabdingbar voraus, daß die rund 270, zum Teil alten Bäume im Schloßpark sämtlich gefällt werden.

Unter dem 17.05.2005 erteilte Herr Oberbürgermeister Dr. Gert Hoffmann deshalb der KG PANTA 34, Grundstücksgesellschaft mbH & Co unter Befreiung von dem Verbot des § 42 BNatSchG die für die Bauausführung erforderliche Baumfällgenehmigung.

Drucksache 7580/05 der Stadt Braunschweig vom
17.05.2005, Anlage 2

Der Bescheid liegt uns nicht vor.

Answieslich einer Presseerklärung des Herrn Dr. Hoffmann vom 18.05.2005

Anlage 3

hat er die Befreiung damit begründet, daß der Bauherr einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Befreiung gehabt habe, weil eine weitere Verschiebung des Baubeginns bis nach dem Ende der Bauzeit erheblich wirtschaftliche Nachteile mit sich bringen würde.

Von der ihr erteilten Befreiung hat die KG PANTA 34, Grundstücksgesellschaft mbH & Co binnen 24 Stunden Gebrauch gemacht mit der Folge, daß der Schloßpark bereits am Nachmittag des 18.05.2005 vollständig gerodet war.

II.

Die erteilte Baumfällgenehmigung ist offenkundig rechtswidrig. Herr Oberbürgermeister Dr. Gert Hoffmann hat zugunsten der KG PANTA 34, Grundstücksgesellschaft mbH & Co eine naturschutzrechtliche Befreiungslage angenommen, die offensichtlich zu keinem Zeitpunkt gegeben war.

1. Herr Oberbürgermeister Dr. Hoffmann hat zunächst offenbar nicht erkannt, daß die von ihm zugelassene Beseitigung der im Schloßpark vorhandenen Bäume sowohl nach § 37 Abs. 3 Nds. NaturschutzG als auch nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verboten war. Das dazu Erforderliche haben wir in unseren Schreiben vom 22. und 27.04.2005 an das Niedersächsische Umweltministerium ausgeführt.

Anlagen 4 und 5

Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen nehmen wir hierauf Bezug.

Denn ausweislich der Drucksache 7580/05 vom 17.05.2005

Anlage 2

ist „eine Befreiung von den Verboten des § 42 BNatSchG“ erteilt worden, die ausweislich der Presseerklärung vom 18.05.2005

Anlage 3

jedoch ausschließlich mit Erwägungen begründet worden ist, die sich auf die Verbotsvorschrift des § 37 Abs. 3 Nds. NaturschutzG beziehen. Schon aus diesem Grunde ist die erteilte Befreiung offenkundig rechtsfehlerhaft.

2. Grob und offenkundig rechtswidrig ist die erteilte Befreiung darüber hinaus und vor allem aber deshalb, weil die dafür in §§ 62 Abs. 1 BNatSchG, 53 Abs. 1 Nds. NaturschutzG gesetzlich normierten Befreiungsvoraussetzungen sämtlich nicht vorliegen. Dies folgt bereits und allein daraus, daß die Baugenehmigung vom 24.08.2004 für das Einkaufszentrum Schloßpark, für deren Ausnutzung die Befreiung von den Verboten zur Beseitigung der Bäume im Schloßpark erteilt worden ist, ausweislich des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Braunschweig vom 08.02.2005 - 2 B 419/04 -

Anlage 1

wegen Verstoßes gegen das Grenzabstandsrecht rechtswidrig ist. Es versteht sich von selbst und bedarf keiner weiteren Begründung, daß die Ausführung eines baurechtswidrigen Vorhabens in keinem Falle und unter keinen Umständen eine Befreiung von den in § 37 Abs. 3 Nds. NaturschutzG und § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG begründeten Verböten zu rechtfertigen vermag.

Die erteilte Befreiung ist somit so offensichtlich und grob rechtswidrig, daß sie im Wege der Fachaufsicht beanstandet und aufgehoben werden muß.

III.

Die von Herrn Oberbürgermeister Dr. Hoffmann erteilte Befreiung von den naturschutzrechtlichen Esllverböten ist aber nicht nur in der Sache unvertretbar. Sie beruht überdies auf einem Verhalten des Herrn Oberbürgermeisters, das mit seiner Verpflichtung aus § 21 Abs. 1-Nds. VwVfG zur unparteiischen Ausübung des ihm als kommunalem Wahlbeamten anvertrauten Amtes schlechthin nicht mehr zu vereinbaren ist.

Wie nicht nur,

Anlage 6

aber auch seine Presseerklärung vom 18.05.2005

Anlage 4

offenbart, hat Herr Oberbürgermeister Dr. Hoffmann für das von ihm seit langem geförderte Einkaufszentrum so einseitig und vorbehaltlos Partei ergriffen, daß er nicht mehr in der Lage oder bereit ist, unvoreingenommen zu prüfen, ob die normativen Voraussetzungen für die Erteilung gesetzlich erforderlicher Erlaubnisse vorliegen.

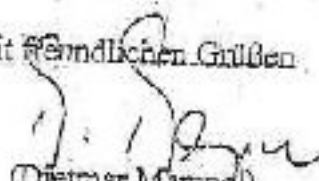
So beginnt Herr Dr. Hoffmann seine Presseerklärung zu der von ihm erteilten Befreiung von den Baumfällverböten nicht etwa mit Darlegungen zum Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen. Die Presseerklärung wird vielmehr mit einem einzigen Lobgesang auf das Einkaufszentrum Schloßpark nicht nur eingeleitet, sondern in einer Weise ausgefüllt, daß ein unbefangener Leser sachliche Ausführungen zu den an eine Befreiung von den naturschutzrechtlichen Fällverböten zu stellenden Anforderungen nicht erwartet.

Daß Herr Oberbürgermeister Dr. Hoffmann in einer solchen Weise vorbehaltlos und völlig einseitig für das von ihm unbedingt gewollte Einkaufszentrum Partei ergriffen hat, daß er selbst Fakten nicht mehr anzuerkennen bereit oder in der Lage ist, erweist aber vor allem die in der Presseerklärung vom 18.05.2005 abschließend ausgesprochene Erwartung, daß auch die Gegner und Kritiker des Projekts eine Entscheidung respektieren sollten, die u. a. richterlich bestätigten Verwaltungsentscheidungen folge. Die einzige Verwaltungsentscheidung, die bisher gerichtlich überprüft werden ist, ist die Baugenehmigung vom 24.08.2004. Diese ist vom Verwaltungsgericht Braunschweig jedoch nicht bestätigt, sondern im Beschluß vom

08.02.2005 wegen des Verstoßes gegen das Grenzabstandsrecht für rechtswidrig befunden worden.

Das persönliche Verhalten des Herrn Oberbürgermeisters Dr. Hoffmann widerspricht damit in eklatanter Weise seinen gesetzlichen Verpflichtungen. Er bemüht sich nicht einmal um die erforderliche unparteiische Ausübung des ihm anvertrauten Amtes, sondern ergreift einseitig Partei für die Bauherrin und für das von dieser geplante Einkaufszentrum Schloßpark.

Mit freundlichen Grüßen


(Dietmar Mampel)
Rechtsanwalt

